

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der 4. BImSchV für die Neuerrichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerkanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 126 der Gemarkung Brunnenthal, Gemeinde Köditz durch die Fa. Carl Macher GmbH & Co. KG, Fabrikstraße 14, 95189 Köditz-Brunnenthal“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- durch das Landratsamt Hof.

Die Anlage dient zur Verwertung von Biogas, welches bei der Abwasserreinigung für anfallendes Prozesswasser des Betriebs entsteht. Geplant ist die Installation von zwei BHKW's mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2,886 kW.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert wird, weitere Betriebsflächen werden nicht benötigt. Die Errichtung der Anlage erfolgt zudem in einem bestehenden Gebäude. Für den Standort ergeben sich somit keine relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand. Im gültigen Flächennutzungsplan ist die Betriebsfläche als Fläche für gewerbliche Zwecke dargestellt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, die Landschaft ist aber bereits durch die bestehenden Anlagen und weiterer bestehender Gebäude geprägt. Eine weitergehende Veränderung oder Beeinträchtigung findet nicht statt.

Auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope und sonstige Schutzziele wirkt sich das Vorhaben nicht negativ aus, da es zu keinen wesentlichen Veränderungen des bestehenden Zustandes führen wird.

Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete bzw. Wasserschutzgebiete sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Schutzgebiete werden demnach durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG vor. Aufgrund der Art, der

Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, 04.04.2025
Landratsamt Hof

Gesell
Regierungsrat